

Beitragsordnung des Sozialverbandes VdK Berlin-Brandenburg e.V.

§ 1 Höhe, Anpassung und Verwendung des Beitrags

(1) Ab 1.1.2021 beträgt der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder 8,00 Euro im Monat. Freiwillig kann auch ein höherer Beitrag entrichtet werden.

(2) Die für die Beitragsordnung zuständigen Gremien verpflichten sich jährlich, im Rahmen der Genehmigung des Wirtschaftsplans zur Überprüfung der Beitragshöhe. Hierbei soll die Entwicklung der verfügbaren Einkommen in der Bundesrepublik Deutschland sowie des Lebenshaltungsindex unter anderem als Richtschnur für die Mitgliedbeitragshöhe dienen.

(3) Der in Absatz 1 genannte Beitrag geht an den Landesverband zu dessen satzungsgemäßen Aufgabenerfüllung. Der Landesverband gibt vom Beitrag 0,70 Euro, pro gezahltem und abgerechneten Beitragssatz an die Verbandsstufen ab, in der der Beitragszahler als Mitglied geführt wird.

(4) Der Beitrag für außerordentliche Mitglieder wird vom Landesvorstand festgelegt.

§ 2 Fälligkeit des Beitrags

Der Beitrag ist im Voraus fällig. Er ist eine Bringeschuld.

§ 3 Zahlungsart und Zahlungsweise des Beitrags

(1) Die Beitragszahlung erfolgt für Neumitglieder im Bankeinzugsverfahren. Ausnahmen gelten nur, wenn das Mitglied über kein Girokonto verfügt.

(2) Das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren erfolgt als Jahres-, Halbjahres- oder Vierteljahresabruf. Der Einzug erfolgt zum jeweiligen Monatsanfang. Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende/Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den nächstfolgenden Werktag.

§ 4 Zahlungserinnerung und Mahnverfahren bei Beitragsrückständen

(1) Automatische Zahlungserinnerungen durch das Rechenzentrum.
Die erste Zahlungserinnerung wegen eines Bankrückstandes erfolgt sofort nach Erhalt des Bankrückläufers automatisch durch das Rechenzentrum. Die zweite Zahlungserinnerung erfolgt ebenfalls automatisch durch das Rechenzentrum, wenn es nach einem Monat erneut zu einem Bankrückläufer kommt.

(2) Mahnaktionen durch den Landesverband.

Der Landesverband führt in den Monaten Februar, Mai, August und November weitere Mahnaktionen durch.

§ 5 Kosten für Bankrückläufer

(1) Die Kosten für Bankrückläufer, deren Verursacher das Mitglied ist, werden vom Mitglied getragen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Erhöhung des Beitrags wurde mit Beschluss der LV-Konferenz vom 27.11.2019 zum 1.4.2020 sowie zum 1.1.2021 in Kraft gesetzt. Die Neufassung der Beitragsordnung wurde mit dem genannten Beschluss zum 1.4.2020 in Kraft gesetzt.